

des dienen. Eine Äußerung zu den gegen den Sohn erhobenen Tatvorwürfen lag darin nicht.

[11] **3.** Auf dieser Rechtsverletzung beruht das Urte. insgesamt. Der *Senat* kann nicht ausschließen, dass das *LG* ohne die zu beanstandende Erwägung dem durch die Eltern gegebenen Alibi Glauben geschenkt und dementsprechend eine Überzeugung von der Täterschaft des Angekl. B. im Fall II. 2. der Urteilsgründe nicht gewonnen hätte. Hierdurch wäre jedoch zugleich die Glaubhaftigkeit des Belastungszeugen W. erschüttert gewesen, was sich auf die Überzeugungsbildung zu den anderen Taten ausgewirkt haben könnte.

Gerichtliche Aufklärungspflicht zwecks Überprüfung eines Geständnisses

StPO §§ 261, 244 Abs. 2

Im Falle eines Geständnisses hat das Gericht stets zu untersuchen, ob das Geständnis den Aufklärungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zur Tat erfüllt, ob es in sich stimmig ist und auch im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegt. Ein »bloßer Abgleich« des Erklärungsinhalts des Geständnisses mit der Aktenlage genügt diesen Anforderungen nicht, weil dies keine hinreichende Grundlage für die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung darstellt.

BGH, Beschl. v. 05.11.2013 – 2 StR 265/13 (LG Koblenz)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Geiselnahme in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen, in weiterer Tateinheit mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung und in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub, wegen Handeltreibens mit Btm in sechs Fällen, wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls und wegen Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben J. und sechs M. verurteilt. Außerdem hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und bestimmt, dass ein J. und neun M. der Gesamtfreiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollstrecken sind. Gegen dieses Urte. richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angekl. Das Rechtsmittel ist begründet.

[2] **I.** Das *LG* hat seine Feststellungen zu der Tatbegehung durch den Angekl. und zu den Einzelheiten des Geschehens auf die durch den Angekl. erklärte Bestätigung der Richtigkeit des Vortrags seines Verteidigers zur Sache gestützt. Dadurch habe sich der Angekl. so schwer belastet, dass die *StrK* »keine weitere Veranlassung« gesehen habe, »das Geständnis auf eine unzutreffende Selbstbezeichnung hin« zu überprüfen. »Ausdrücklich offen blieb bei der Einlassung, ob und ggf. wer und wie sich weitere Personen an den Tatgeschehen in den Fällen sieben und acht beteiligten oder sonst daran partizipierten, wobei der Angekl. keinen Zweifel daran ließ, dass er aus Eigennutz die bestimmende Rolle – jeweils einem Alleintäter gleichkommend – einnahm«. Die Beantwortung ergänzender Fragen durch die *StrK* oder durch andere Verfahrensbeteiligte hatte der Angekl. abgelehnt.

[3] **II.** Diese Ausführungen belegen, dass die *StrK* sich ihre Überzeugung von der Täterschaft des Angekl. auf unzureichender Basis verschafft hat, was der *Senat* bereits auf die Sachrüge zu berücksichtigen hat (vgl. *BGH*, Beschl. v. 15.04.2013 – 3 StR 35/13, StV 2013, 684).

[4] Aus dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip folgt im Strafprozess die Verpflichtung der Gerichte, von

Amts wegen den wahren Sachverhalt zu erforschen (vgl. *BVerfG*, Urte. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., NJW 2013, 1058, 1060 [= StV 2013, 353]). Die Amtsaufklärungspflicht darf schon wegen der Gesetzesbindung des Richters (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht dem Interesse an einer einfachen und schnellstmöglichen Erledigung des Verfahrens geopfert werden. Es ist unzulässig, dem Urte. einen Sachverhalt zu Grunde zu legen, der nicht auf einer Überzeugungsbildung unter Ausschöpfung des verfügbaren Beweismaterials beruht. Dies gilt auch dann, wenn sich der Angekl. geistig gezeigt hat.

[5] Zwar unterfällt auch die Bewertung eines Geständnisses dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 261 StPO. Das Tatgericht muss aber, will es die Verurteilung des Angekl. auf dessen Einlassung stützen, von deren Richtigkeit überzeugt sein (vgl. *Senat*, Urte. v. 10.06.1998 – 2 StR 156/98, *BGHR* StPO § 261 Überzeugungsbildung 31 [= StV 1999, 410]). Es ist deshalb stets zu untersuchen, ob das Geständnis den Aufklärungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zur Tat erfüllt, ob es in sich stimmig ist und auch im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegt. Durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen nach diesem Maßstab gegen die hier vorliegende Ablehnung einer Geständnisüberprüfung durch die *StrK*, die sie im Hinblick darauf erklärt hat, dass die anwaltliche Erklärung zur Sache »nach gemeinsamer Aufarbeitung der Anklagevorwürfe« mit dem Angekl. erfolgt sei. Diese Vorgehensweise der Verteidigung außerhalb der Hauptverhandlung gestattet dem Gericht keine Nachprüfung der Gründe für die Einzelaten der anwaltlich formulierten Sacheinlassung. Es genügt auch nicht, das Geständnis des Angekl. durch bloßen Abgleich des Erklärungsinhalts mit der Aktenlage zu überprüfen, weil dies keine hinreichende Grundlage für die Überzeugungsbildung des *Gerichts* aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung darstellt (vgl. *BVerfG*, a.a.O., NJW 2013, 1058, 1063 [= StV 2013, 353]).

[6] Da der Angekl. auch keine ergänzenden Fragen des *Gerichts* und der Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung an ihn zugelassen hat, ist bereits ein wesentliches Mittel für die Geständnisüberprüfung, die dem *Gericht* im Hinblick auf seine Aufklärungspflicht nicht zur Disposition gestellt ist, entfallen. Andere Mittel hat das *LG* nicht genutzt. Dies wiegt hier umso schwerer, als gerade bei den schwersten Anklagevorwürfen ausdrücklich offen geblieben ist, ob und wie eine weitere Person an der Tatbegehung mitgewirkt hat.

Wiedergabe von Zeugenaussagen im Urteil

StPO § 267

In Fällen einer schwierigen Beweislage, etwa in Fällen von Aussage gegen Aussage, muss der entscheidende Teil einer Aussage in das Urteil aufgenommen werden, da dem Revisionsgericht ohne Kenntnis des wesentlichen Aussageinhalts die sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung auf Rechtsfehler verwehrt ist.

BGH, Urte. v. 13.03.2014 – 4 StR 15/14 (LG Essen)

Anm. d. Red.: Vgl. ferner *BGH*, Urte. v. 10.08.2011 – 1 StR 114/11.